

Allgemeine Einkaufsbedingungen BAUR GmbH, A-6832 Sulz, Österreich

Stand: August 2022

Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil aller zwischen BAUR GmbH (im Folgenden Käufer) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden Verkäufer oder Vertragspartner) gegenwärtig und künftig abgeschlossenen Verträge. Die Anwendung und Gültigkeit von Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AEB auch nur teilweise widersprechen, ist zur Gänze ausgeschlossen, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder diesen AEB keine Regelung findet, gilt ausschließlich die gesetzliche Regelung.

I. Vertragsabschluss

1. Alle Anfragen des Käufers sind freibleibend. Vom Verkäufer erstellte Angebote und Kostenvorschläge sind unentgeltlich und der Verkäufer leistet Gewähr für deren Richtigkeit. Sämtliche Anfragen des Käufers an potentielle Verkäufer sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch Letztere.
2. Die Angebotsannahme durch den Käufer erfolgt ausschließlich schriftlich, wobei Email ausreichend ist.
3. Der Inhalt sämtlicher zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge einschließlich dieser AEB kann nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung (Email reicht), welche vom Käufer unterfertigt sein muss, abgeändert werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Für die Abänderung der Einkaufsbedingungen genügt die allgemeine Bezugnahme auf gedruckte, anders vervielfältigte oder Online gestellte Vertragsblätter des Verkäufers jedenfalls nicht.

II. Preis

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die dem Käufer genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und dergleichen werden vom Käufer nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt und schriftlich vom Käufer bestätigt werden.

III. Zahlung

Eingehende Fakturen können nur überwiesen werden, wenn die Bestelldaten (Besteller, Bestellnummer, Kostenstelle bzw. Investitions-nummer) angegeben und korrekt sind.

Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlung erfolgt fristgerecht, wenn innerhalb der offenen Frist der Überweisungsauftrag erteilt wird.

Der Käufer ist berechtigt, sowohl mit fälligen und gegen fällige Forderungen, als auch mit nicht fälligen und gegen nicht fällige Forderungen aufzurechnen.

IV. Lieferung

1. Soweit nichts ausdrücklich anders vereinbart ist, hat die Lieferung durch den Verkäufer „DDP“ an den Sitz des Käufers (Incoterms® 2020), zu erfolgen.
2. Anlieferzeiten: MO-FR 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und MO-DO 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr. Lieferungen außerhalb der Anlieferzeiten werden nicht angenommen.
3. Mangels anderslautender Festlegung durch den Käufer sind alle Verträge durch den Verkäufer bei Abruf durch den Käufer zu erfüllen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine, sodass die Lieferungen bzw. Leistungen am angegebenen Liefertag und an der angegebenen Lieferadresse innerhalb der vom Käufer bekannt gegebenen

Geschäftszeiten einlangen bzw. erbracht werden müssen, widrigenfalls die Lieferung bzw. Leistung als nicht erbracht gilt und der Verkäufer in Verzug gerät. Alle Lieferungen erfolgen DDP Sulz (Incoterms® 2020) inklusive Verpackung. Der Käufer ist nicht zur Entgegennahme von Über- bzw. Unterlieferungen verpflichtet.

4. Der Käufer ist nur verpflichtet, jene Mengen abzunehmen, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Storno, Einschränkungen oder Erhöhungen von Losgrößen behält sich der Käufer ausdrücklich vor, ebenso die Änderung von Abnahmetermenen.
 5. Eine auch nur teilweise Übertragung vertraglicher Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung (wobei Email genügt) des Käufers nicht zulässig.
 6. Ist für den Verkäufer absehbar, dass er mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten wird, so hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei absehbarem oder tatsächlich eingetretenem Verzug steht dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt XII. zu. Soweit der Käufer nicht vom Vertrag zurücktritt, hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche an den Käufer zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, sowie das Recht des Käufers zum Vertragsrücktritt und zur Ersatzvornahme werden davon nicht berührt.
 7. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer fristgerecht über Ankündigungen der Änderung bzw. tatsächlich erfolgte Änderungen von Bauteilen, die der Käufer im Zuge der Geschäftsbeziehung beim Verkäufer bezieht bzw. bezogen hat, bzw. die vom Verkäufer für die Leistungserbringung gegenüber dem Käufer herangezogen werden, zu informieren. Er ist weiters für mindestens 3 Monate ab Zugang der Mitteilung an den Käufer verpflichtet, diesem die Möglichkeit zu geben, „aufgekündigte Bauteile“ zu den bisherigen Konditionen als Last Order bei ihm zu beziehen. Sollte der Verkäufer gegen diese Verpflichtung verstoßen, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile (wie etwa Redesignkosten, Geschäftsausfälle etc.), schad- und klaglos zu halten.
 8. Auch wenn der Käufer die vom Verkäufer vereinbarungsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen sollte, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über. Darüber hinaus ist der Verkäufer auch in diesem Fall verpflichtet, die Waren sorgfältig und fachgerecht zu lagern und diese auf jederzeitigen Abruf an den Käufer zu liefern. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle grob schuldhafter Annahmeverweigerung völlig vereinbarungsgemäß beschaffener Waren durch den Käufer auch nach der Nachfrist kann der Verkäufer zwar Ersatz für seinen unmittelbaren Schaden, nicht jedoch für einen allenfalls entgangenen Gewinn oder Folgeschäden begehren.
- ### V. Umwelt- und Verpackungsanforderungen
1. Falls bei den von ihm gelieferten Waren gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer darauf hinzuweisen und gleichzeitig entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich allfällige, nach bestimmungsgemäßer Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren verbleibende Abfälle, auf Aufforderung des Käufers zu übernehmen. Er verpflichtet sich zudem, alle an den Käufer gelieferten Verpackungsmaterialien über seinen ARA-Servicevertrag selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen und dies auf Rechnungen und Lieferscheinen entsprechend zu vermerken.

2. Für den Fall, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen gem. Punkt 1. nicht nachkommen sollte, hat er den Käufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Schäden sowie insbesondere bezüglich der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

VI. Verzugszinsen

Steht dem Käufer eine Forderung gegen den Verkäufer zu, ist Letzterer ab Fälligkeit zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen (§ 456 UGB) verpflichtet.

Gerät jedoch der Käufer mit den Zahlungen an den Verkäufer in Verzug, ist er lediglich zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. verpflichtet.

VII. Zurückbehaltungsrecht

Dem Verkäufer stehen gegenüber dem Käufer weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Aufrechnungsrecht aus welchem Titel auch immer zu.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers explizit nicht zu, da er Waren in der Regel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bezieht. Auch die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen durch den Käufer bewirkt keine Zustimmung zu einem Eigentumsvorbehalt.

IX. Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz

1. Waren und Dienstleistungen, die an den Käufer geliefert bzw. diesem gegenüber erbracht werden, haben allen zum Lieferzeitpunkt in der EU geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.
2. Die Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften der §§ 377 f UGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) auf den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Werden Mängel bzw. Schäden vom Verkäufer nicht binnen einer vom Käufer zu setzenden, maximal 14-tägigen Frist vollständig und ordnungsgemäß beheben, so ist der Käufer ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Verkäufers entweder selbst die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
4. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Vertragsauflösung, ohne Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge geltend zu machen. Ebenso ist er ohne Einhaltung einer Reihenfolge berechtigt, im Rahmen des Schadenersatzes Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu begehren.
5. Die Verjährung der Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Käufers beginnt selbst bei vereinbarten Teillieferungen oder -leistungen erst mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Verkäufer zu laufen, auch wenn der Käufer über Teillieferungen oder -leistungen schon verfügt hat.

X. Gewährleistung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Mängel unverzüglich zu beheben. Die Kosten für die Behebung, insbesondere auch diejenigen für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Weg- und Arbeitszeit sowie Fehlersuche sind vom Verkäufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben davon unberührt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für den Käufer abweichend von der gesetzlichen Frist des § 933 ABGB auch bei beweglichen Sachen 3 Jahre.
Erfolgt innerhalb der obigen Gewährleistungsfrist eine Mängelrüge durch den Käufer, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser Mangel schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden war.
3. Der Verkäufer ist bei Waren mit Softwareprodukten zur jährlichen kostenlosen Aktualisierung verpflichtet und wird den Käufer unverzüglich über vorhandene Aktualisierungsmöglichkeiten schriftlich informieren. Ist eine Aktualisierung nur in Verbindung mit einem Upgrade möglich, so ist auch dieses vom Verkäufer kostenlos bereit zu stellen.

XI. Schadenersatz

1. Es bestehen keinerlei Beschränkungen oder Ausschlüsse der Haftung des Verkäufers. Er haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er auch nur leicht fahrlässig dem Käufer oder Dritten zufügt. Insbesondere haftet er selbst bei leichter Fahrlässigkeit auch für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, sowie Schäden, die aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer resultieren.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer bezüglich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, die aus von ihm an den Käufer gelieferten Produkten resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber über Aufforderung zur unverzüglichen Bekanntgabe von Vorlieferant, Importeur und Hersteller der von ihm gelieferten Waren sowie zur Übergabe allfälliger zweckdienlicher Beweismittel zur Anspruchsabwehr verpflichtet. Gesetzliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, die aus der Produkthaftung resultieren, bleiben davon unberührt.

XII. Rücktritt vom Vertrag

Im Falle nicht vereinbarungsgemäßer Leistungserbringung oder des Verzuges durch den Verkäufer ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen - unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche - zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Rücktritt kann vom Käufer auch nur bezüglich eines Teiles des Vertrages und unabhängig davon erklärt werden, ob der Verkäufer den Verzug zu vertreten hat.

Wenn über den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der Käufer sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Käufers unerlässlich ist oder die Auflösung aus einem wichtigen Grund gemäß § 25a Abs 1 Insolvenzordnung erfolgt. Nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Auflösung auch ohne Vorliegen schwerer persönlicher und wirtschaftlicher Nachteile oder eines wichtigen Grundes erfolgen.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, kann der Käufer jedenfalls sofort vom Vertrag zurücktreten.

XIII. Anfechtung des Vertrages

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Laesio Enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.

XIV. Geistiges Eigentum

1. Mit dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn sind jegliche Nutzungs- und Schutzrechte am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand abgegolten, sodass der Käufer zur uneingeschränkten Nutzung, Veröffentlichung und Weiterveräußerung derselben berechtigt ist. Der Verkäufer hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass der Käufer dadurch nicht in fremde Rechte eingreift. Rechte an im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemachten Erfindungen stehen dem Käufer zu, ohne dass der Verkäufer diesbezügliche Ersatzansprüche hat.
Sollten Patente oder Schutzrechte Dritter bei der Erfüllung der Lieferung oder Leistung erforderlich sein, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer gesondert schriftlich bereits bei Angebotslegung darauf hinzuweisen.
2. Bei Lieferungen von elektronischen Bauteilen mit Programmierung oder generell bei Softwarelösungen ist der Sourcecode inklusive Funktionsbeschreibung bei der ersten Lieferung mit zu liefern. Die Funktionsbeschreibung ist so weit auszugestalten, dass eine fachkundige Person
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Änderungen bestehender Softwarelösungen oder Anpassungen bestehender Softwarelösungen an neue Softwareversionen eine Testversion vorab für allfällige Prüfungen dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Ohne schriftliche Freigabe des Käufers ist eine Änderung bestehender Softwarelösungen nicht erlaubt.

4. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, usw., die wir dem Verkäufer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum des Käufers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sämtliche oben angeführte Unterlagen und Werkzeuge können jederzeit vom Käufer zurückgefordert werden und sind dem Käufer jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Verkäufer verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
5. Falls der Verkäufer gegen eine der in den Punkten 1.-4. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

XV. Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

1. Der Lieferant muss jederzeit alle auf diesen Vertrag anwendbaren Gesetze, Normen und Verordnungen einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Arbeits- und Umweltgesetze.
2. REACH: Der Lieferant erklärt, dass er sich an die Vorschriften aus Artikel 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) halten wird, BAUR insbesondere Informationen über SVHC-Stoffe verschaffen wird, die in die REACH-SVHC-Kandidatenliste aufgenommen wurden, wenn ein solcher Stoff in durch den Lieferanten zu liefernden Waren mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent vorhanden ist.
3. Ergänzend zu dem, was in Punkt 2 dieses Artikels geregelt ist, erfüllt der Lieferant - mit Sitz in der EU - die Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 aus der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie), indem er Waren (darin inbegriffen auch Verpackungsmaterial), die mehr als 0,1 Gewichtsprozent eines Stoffes aus der REACH-Kandidatenliste enthalten, der ECHA für die SCIP-Datenbank meldet. Darüber hinaus teilt der Lieferant BAUR die SCIP-Meldenummer mit, so dass BAUR darauf ihre eigenen SCIP-Meldungen stützen können. Hat der Lieferant keinen Firmensitz innerhalb der EU, ist er verpflichtet, die für eine SCIP-Meldung erforderlichen Informationen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. RoHS: Der Lieferant erklärt, dass er sich an die Vorschriften aus Richtlinie (EG) 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) hält und dass die Waren (darin inbegriffen auch Verpackungsmaterial) keine RoHS-Restriktionen oberhalb ihres Grenzwerts enthalten. Wenn die Konzentrationen die Grenzwerte überschreiten, wird der Lieferant BAUR schriftlich vor der Lieferung darüber informieren.
5. Konfliktmineralien-Verordnung: Der Lieferant erklärt, dass er den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/821 (Konfliktmineralien-Verordnung) strikt nachkommt und auf erstes Anfordern eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber BAUR abgibt.

XVI. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Verkäufer hat sämtliche vom Käufer überlassenen sowie ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten, Informationen und Dokumente, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese Daten Dritten nicht bekannt werden. Demgemäß ist er auch verpflichtet, insbesondere sein Computersystem sowie seine Datentransfers gemäß dem Stand der Technik so zu sichern, dass Dritte auf allenfalls beim Verkäufer vorhandene Daten des Käufers nicht zugreifen können. Er wird ihm bekannt gewordene Daten, Informationen und Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Auftragsabwicklung mit dem Käufer verwenden.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zwischen ihm und dem Verkäufer öffentlich bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch Firmenbezeichnung und -logo des Verkäufers zu benutzen. Der Verkäufer ist zur Offenlegung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers im Einzelfall berechtigt.

3. Die Verschwiegenheitspflicht gem. Punkt 1. und 2. gilt zeitlich unbegrenzt, somit insbesondere auch für die Zeit nach einer allfälligen Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Der Verkäufer hat auch seine Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Falls der Verkäufer gegen eine der in den Punkten 1. bis 3. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

XVII. Salvatorische Klausel

Von der allfälligen Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, durch die der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck bestmöglich erreicht wird, zu ersetzen.

XVIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand / Schiedsgericht

1. Für alle Beziehungen mit BAUR kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den Streitparteien ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firmensitz des Käufers.
3. Zur Entscheidung aller aus den Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen von Verträgen – ist für Vertragspartner, die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union oder der EFTA haben, das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch, Österreich, zuständig. Solange dieses Gericht in einer konkreten Streitigkeit noch nicht angerufen wurde, ist BAUR jedoch berechtigt, in dieser Streitigkeit ein anderes für den Verkäufer zuständiges Gericht anzurufen.
4. Mit sämtlichen Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA haben, werden alle aus oder in Zusammenhang mit den Beziehungen sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen von Verträgen nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsgerichtsstand ist 6800 Feldkirch, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist die jeweilige Vertragssprache, d.h. Deutsch oder Englisch. Solange das Schiedsgericht in einer konkreten Streitigkeit noch nicht angerufen wurde, ist BAUR jedoch berechtigt, in dieser Streitigkeit ein für den Verkäufer zuständiges ordentliches Gericht anzurufen.

XIX. Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die neue Version ab Veröffentlichung auf der Homepage des Käufers www.baur.eu für alle danach abgeschlossenen Verträge gilt.